

Teilungen wie bei den Nassauischen Grafschaften) vorgestellt, fünf Beiträge widmen sich kleineren Herrschaftsbildungen in einem definierten Raum (an der Lahn, zwischen Rhein und Odenwald, in der Wetterau) sowie den beiden Zusammenschlüssen im Wetterauer Grafenverein bzw. den Reichsritterschaften. Für jeden dieser Abschnitte zeichnet ein einziger Vf. (zehn insgesamt) verantwortlich, und zwar für den ganzen Zeitraum. Zweifelsohne sind auf diese Weise Artikel von hoher Informationsdichte entstanden, die auch durch die sorgfältigen Literaturnachweise für die weitere Spezialforschung unentbehrlich sein werden. Dem an hessischer Geschichte im Allgemeinen Interessierten wird aber wenig Hilfe geboten. Die Landgrafen von Hessen und ihre frühneuzeitlichen Linien werden in dem vorliegenden Band noch nicht behandelt, für die Geschichte des Raumes fehlt damit ein wichtiger Akteur. Dessen bescheidene Anfänge hätten sich gut mit einer der hier beschriebenen Herrschaftsbildungen vergleichen lassen und einer in diesem Band bewusst vermiedenen „hessischen Teleologie“ entgegengestanden. Die kirchlichen Einrichtungen, das Erzbistum Mainz oder Klöster wie z. B. Lorsch, Fulda oder Eberbach finden nur ad hoc Erwähnung, sie sollen in einem weiteren Band eigens behandelt werden, das Gleiche gilt für Reichsstädte wie Frankfurt. S. begründet in der Einführung (S. XI–XVIII) das Abweichen von dem ursprünglichen Plan, „große übergreifende und alle Themenbereiche einer Epoche abdeckende Werke zu schaffen“, pragmatisch mit den unleugbaren Schwierigkeiten, heutzutage überhaupt ein Handbuchprojekt durchzuführen, und sieht in dem vorliegenden Band „das neue, weniger hermetische Konzept einer Handbuchreihe“ verwirklicht (beide Zitate S. XI). Das Hermetische ist aber nun in den Einzelband gewandert, dessen Beiträge unverbunden nebeneinander stehen und Bezüge zu zeitgleichen Erscheinungen nur ganz knapp andeuten. Auf S. 134 erwähnt etwa ein einziger Satz das Zisterzienserkloster Eberbach als „Erbgrabnisstätte“ der Grafen von Katzenelnbogen (ohne einen Namen der dort bestatteten Mitglieder des Hauses zu nennen oder auf Bd. 43 der „Deutschen Inschriften“ [1997, vgl. DA 56, 287 f.] zu verweisen, der für Eberbach 13 Katzenelnbogener Grabdenkmäler verzeichnet). Das Selbstverständnis der Grafen war eben nicht an die Grenzen ihrer Grafschaft gebunden, denn Eberbach zählte nicht zu ihrem Territorium. Die Register können derartige Verbindungen nur zum Teil herstellen. Das Namenregister führt etwa die Herren von Eppstein namentlich auf; diejenigen, die im 13. Jh. Erzbischöfe von Mainz wurden, sind unter Mainz verzeichnet, ihre familiäre Herkunft wird dort nicht erwähnt, Verweise von Eppstein auf Mainz fehlen. Was es bedeutet, wie im Titel angekündigt, „ca. 900“ zum zeitlichen Ausgangspunkt zu nehmen, erfährt der Benutzer an keiner Stelle; die meisten Beiträge beginnen ca. 1100. Vorausgehende Herrschaftsbildungen wie die der Konradiner im späten 9. und frühen 10. Jh. im Lahnggebiet (Weilburg, Limburg) lassen sich mit der gewählten Konzeption auch kaum erfassen, der Band bleibt einer statischen und territorialgeschichtlichen Sichtweise verpflichtet. Der Qualität der Einzelbeiträge tut dies – wie ausdrücklich zu betonen ist – keinen Abbruch, und lesenswert sind auch die knappen Bemerkungen des Hg. zur Problematik einer Geschichte Hessens in der Vormoderne in der Einführung.

E.-D. H.